



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600.076/5-V/2/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

42 u. Zu 42 - GE/987

Datum: 16. OKT. 1987

Verteilt: 19. OKT. 1987 *Yoger*

Dr. Hajek

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Kreuschitz

2388

Betrifft: Entwurf einer 44. ASVG-Novelle;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt übermittelt anverwahrt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Note vom 15. Juli 1987, zl. 20.044/3-1/87, versendeten Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

14. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.076/5-V/2/87

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter **Klappe/Dw** **Ihre GZ/vom**

Kreuschitz 2388 20.044/3-1/87
vom 15. Juli 1987

Betrifft: Entwurf einer 44. ASVG-Novelle;
Begutachtungsverfahren

zu den mit der oz. Note übermittelten Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG nimmt das Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Im Hinblick darauf, daß mit dem gegenständlichen Entwurf auch das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden soll (vgl. Art. VIII), wäre dies auch im Titel der Novelle zum Ausdruck zu bringen (vgl. Pkt. 71 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Einleitungssatz des Art. I:

Die Liste der Änderungen des ASVG sollte um das Bundesgesetz BGBI. Nr. 314/1987 (vgl. dessen Art. II) ergänzt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Novellierung des Bundesministeriengesetzes 1986 durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 78/1987 zu verweisen, dessen Art. VII Abs. 1 die Anpassung der Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen an

- 2 -

die Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien bereits vorsieht. Es erscheint daher entbehrlich, im gegenständlichen Entwurf neuerlich vorzusehen, daß der Ausdruck "Bundesministerium für soziale Verwaltung" durch den Ausdruck "Bundesministerium für Arbeit und Soziales" (vgl. Art. V z 5b) ersetzt wird. Im Hinblick darauf, daß die zitierte Bundesministeriengesetz-Novelle mit 1. April 1987 in Kraft getreten ist, sollte auf die bereits geänderten Zuständigkeitsvorschriften auch in der Textgegenüberstellung (bei der geltenden Fassung) Bedacht genommen werden.

Zu Art. I z 7 (§ 18a):

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes sollte in den Erläuterungen begründet werden, warum die vorliegende Regelung nur auf "behinderte Kinder", und nicht auch auf andere behinderte Familienmitglieder abstellt (vgl. Pkt. 95 der Legistischen Richtlinien 1979).

Im Hinblick darauf, daß im Rahmen des "Sparpaket" auch die Herabsetzung der Altersgrenze für den Anspruch auf Familienbeihilfe auf 25 Jahre geplant ist, wird die Berücksichtigung dieser niedrigeren Altersgrenze in § 18a Abs. 1 und Abs. 3 z 3 angeregt.

§ 18a Abs. 1 vorletzter Satz sieht ein Weiterbestehen des gemeinsamen Haushaltes für jene Fälle vor, in denen sich das behinderte Kind wegen Heilbehandlung nur zeitweilig außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

Diese auf Heilbehandlung eingeschränkte Regelung würde eine (allenfalls sogar sachlich nicht gerechtfertigte) Ungleichbehandlung im Vergleich zu jenen Fällen darstellen, in denen ein behindertes Kind zwar nicht zur Heilbehandlung, aber zum Zwecke der Rehabilitation zeitweilig nicht in der Hausgemeinschaft untergebracht ist (vgl. etwa § 2 Abs. 1 lit. b des Impfschadengesetzes, BGBI. Nr. 371/1973).

- 3 -

Unter Hinweis auf den erwähnten § 2 Abs. 1 des Impfschadengesetzes könnte die in Rede stehende Formulierung daher wie folgt erweitert werden: "... nur zeitweilig wegen einer Behandlung zur Besserung oder Heilung oder wegen Maßnahmen zur Rehabilitation außerhalb der Hausgemeinschaft ...".

Aus legislativer Sicht sei am Rande bemerkt, daß in Abs. 3 Z 1 bei der Zitierung des Schulpflichtgesetzes 1985 die nochmalige Anführung der Jahreszahl 1985 bei der Fundstelle überflüssig ist.

Zu Art. I Z 9 lit.b (§ 31 Abs. 3 Z 15):

Die in dieser Bestimmung verwendete Terminologie "eine zentrale Anlage zur Aufbewahrung dieser Daten", "auf Grund der in dieser Anlage enthaltenen Daten" und "Pflichten der Versicherungsträger zur Auskunftserteilung" entspricht nicht der auch hier einschlägigen Terminologie des Datenschutzgesetzes, sodaß eine Anpassung dringend geboten erscheint. Weiters kann es für eine Übermittlungspflicht nicht darauf ankommen, ob eine zentrale oder dezentrale Anlage eingerichtet wird und auch nicht der Umstand ausschlaggebend sein, ob die Daten in einer bestimmten Anlage "enthalten" sind.

Der Begriff "Auskunftserteilung" hat einen datenschutzrechtlich vorgegebenen Inhalt, der sich mit der hier offenbar beabsichtigten Bedeutung, nämlich "Übermittlung", nicht verträgt.

Weiters scheint die Bestimmung, nach der der "Auskunftsverpflichtung" nur gegen Kostenersatz zu entsprechen sei, äußerst problematisch, da eine "Auskunftsverpflichtung" (gemeint ist wohl eine Übermittlungspflicht) auch in Landesgesetzen vorgesehen werden könnte. In diesen Fällen, also bei der Mitwirkung eines "Bundesorgans" (eines Sozialversicherungsträgers) an der Landesvollziehung gemäß

- 4 -

Art. 97 Abs. 2 B-VG, wird nämlich die "Auskunftspflicht" des Sozialversicherungsträgers in einem Landesgesetz geregelt, sodaß auch allfällige Regelungen über den Kostenersatz in diesem vorzusehen wären. Im Hinblick auf die weite - auch die durch Landesgesetz verfügte Mitwirkung der Sozialversicherungsträger an der Landesvollziehung erfassende - Formulierung erscheint daher diese Bestimmung kompetenzrechtlich bedenklich.

Die Wortwahl hinsichtlich der Pflicht zur Auskunftserteilung scheint im übrigen auch wegen des Auskunftspflichtgesetzes, BGBI. Nr. 287/1987, bedenklich zu sein, da durch sie der Eindruck vermittelt wird, daß § 31 Abs. 3 Z 15 ASVG auch die Erteilung von Auskünften nach diesem Bundesgesetz erfaßt. Dies wäre besonders problematisch, zumal weder in diesem Bundesgesetz, noch im zugrundeliegenden Art. 20 Abs. 4 B-VG (vgl. BGBI. Nr. 285/1987), ein Kostenersatz vorgesehen wird. Die Regelung des Kostenersatzes könnte als eine prohibitive Regelung und damit als dem neugeschaffenen Art. 20 Abs. 4 B-VG widersprechend angesehen werden.

Zu der in Art. I Z 9e vorgesehenen besonderen Haftungsregelung für Auskünfte in Erfüllung ausdrücklich gesetzlich geregelter Pflichten der Versicherungsträger zur Auskunftserteilung ist darauf hinzuweisen, daß weder Art. 20 Abs. 4 B-VG noch das Auskunftspflichtgesetz eine besondere Haftungsregelung enthalten. Das Bundeskanzleramt übersieht nicht, daß die Problematik unrichtiger Auskunftserteilungen auf Grund von Fehlern in ADV-Anlagen ein im besonderen Maß die Sozialversicherungsträger betreffendes Problem darstellt. Eine derartige besondere Haftungsregelung wirft aber schwierige Fragen im Hinblick auf das Verfassungsrecht, das Amtshaftungsrecht und das bürgerlich-rechtliche Schadenersatzrecht auf. Soweit hier ein Bedürfnis nach besonderen Regelungen besteht, sollte jedenfalls nicht eine bloß auf die Sozialversicherungsträger beschränkte Lösung gefunden werden. Eine solche "Privilegierung" der

- 5 -

Sozialversicherungsträger wäre auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) problematisch. Vor einer endgültigen Beurteilung der gegenständlichen Regelung würde das Bundeskanzleramt eingehende Gespräche mit dem do. Bundesministerium und dem Bundesministerium für Justiz anregen.

Zu Art. I z 9 lit.c (§ 31 Abs. 5 zweiter Satz):

Die an dieser Stelle genannten Richtlinien bedürfen bereits nach der geltenden Rechtslage der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst. Die Zuständigkeit des zuletzt genannten Ministers ergibt sich aus der Entschließung des Bundespräsidenten BGBI. Nr. 120/1987 in Verbindung mit Art. VII Abs. 1 der Bundesministeriengesetz-Novelle, BGBI. Nr. 78/1987.

Entsprechend dem Teil 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des oz. Bundesgesetzes sollte es im Gesetzestext richtig lauten: "... im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler". Zur Betrauung eines Bundesministers mit der sachlichen Leitung bestimmter zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten ist nämlich ausschließlich der Bundespräsident zuständig. Während der Geltungsdauer einer entsprechenden Entschließung tritt dann an die Stelle des Bundeskanzlers der hiefür zuständige Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst.

Zu Art. I z 20a:

Die Novellierungsanordnung sollte richtig lauten: "§ 70 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz lautet:".

- 6 -

Zu Art. I z 25 lit.c:

Der zweite Satz des S 77 Abs. 5 scheint gleichheitsrechtlich bedenklich zu sein, da der Umstand allein, daß sich S 18a auf die Pflege eines behinderten Kindes bezieht, die Begünstigung der vom S 18a erfaßten Personenkreises gegenüber den von S 18 erfaßten Personen nicht begründet. Es sollte daher die Übernahme der Versicherungsbeiträge dieser Personengruppe durch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im Sinne des Pkt. 95 der Legistischen Richtlinien 1979 sachlich gerechtfertigt werden.

Zu Art. I z 27:

Es ist fraglich, ob der Bestimmung, daß eine Vergütung aus den Beiträgen zu den Versicherungen zu leisten ist, eine normative Bedeutung zukommt. Im Falle der Verneinung dieser Frage wären die entsprechenden Worte aus der Bestimmung zu streichen.

Weiters könnte im ersten Satz des S 28 Abs. 1 lediglich vorgesehen werden, daß zur Abgeltung der erwachsenden Kosten eine Vergütung zu leisten ist, wobei dann im zweiten Satz angeordnet werden könnte, daß die Höhe der Vergütung vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung als ein Hundertsatz der abgeführten Beiträge festzulegen ist. Der letzte Satz könnte wie folgt lauten: "Die Einhebung der Zusatzbeiträge wird nicht vergütet.".

Zu Art. I z 32:

Im S 108a zweiter und dritter Satz sollte die Worte "Vorschriften der" ersatzlos entfallen. Weiters wird angeregt, die verhältnismäßig schwachen Ausdrücke "unter Bedachtnahme auf" durch "gemäß" zu ersetzen.

- 7 -

Zu Art. II z 6 und 9 (§§ 133 Abs. 3 und 150a):

Der vorgesehene Kostenersatz für Anmelde- und Registrierungskosten bei Organtransplantationen ist aus gesundheitspolitischer Sicht zweifellos zu begrüßen, doch kann dieser in Aussicht genommene Schritt nur den ersten Teil einer umfassenden Lösung des Problems der Kostentragung bei Organtransplantationen darstellen. An dieser Stelle sei daran erinnert, daß insbesondere im Zusammenhang mit der gegenüber Dialysen bedeutend kostengünstigeren aber auch humaneren Behandlungsart bestimmter Nierenerkrankungen durch Nierentransplantationen eine Abgeltung der den Krankenanstaltenträgern durch Entnahmen von Spendernieren entstehenden Kosten anzustreben sein wird.

§ 150a dritter Satz zweiter Halbsatz ist im Lichte des Art. 18 B-VG problematisch, da die "finanzielle Leistungsfähigkeit" von Krankenversicherungsträgern wohl keine ausreichende Determinante für die Festlegung einer Obergrenze für die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten darstellen kann.

Zu Art. III z 2 lit.c (§ 176 Abs. 1 z 7):

Durch die Novelle zum Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 314/1987, erfolgte die Regelung ärztlicher Tätigkeiten im Rahmen organisierter Notarztdienste (Notarztwagen bzw. Notarzthubschrauber) (vgl. § 15a leg.cit.). Praktische Ärzte und Fachärzte eines klinischen Sonderfahces, die die im Gesetz normierten Voraussetzungen erfüllen und eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarztdienste ausüben, sind gemäß § 15a Abs. 5 gemäß § 18 Abs. 4 Ärztegesetz 1986 berechtigt.

Die Sektion VI des Bundeskanzleramtes (Volksgesundheit) regt daher an, im gegebenen Zusammenhang der Diktion des § 15a des Ärztegesetzes 1984 idF BGBl. Nr. 314/1987 folgend die Wortfolge "ärztliche Tätigkeiten im Rahmen organisierter Notarztdienste (Notarztwagen bzw. Notarzthubschrauber)" zu verwenden.

- 8 -

Es wird darauf hingewiesen, daß auch Notarztdienste Rettungsdienste sind, und daß das Wort "Rettungsdienste" der übergeordnete Begriff ist. Je nach beabsichtigtem Umfang des Versicherungsschutzes ist hierauf Bedacht zu nehmen.

Inwieweit der Versicherungsschutz auf Tätigkeiten von Ärzten im Rahmen ihrer ärztlichen Hilfeleistungspflicht (vgl. § 21 Ärztegesetz 1984) bei nichtorganisierten Einsätzen in Notfällen ausgedehnt werden sollte, bzw. inwieweit derartige Einsätze bereits durch § 176 Abs. 1 z 2 ASVG erfaßt sind, kann aus der Sicht des Ressorts nicht beurteilt werden.

Abschließend ist anzumerken, daß in den letzten Jahren häufig der Wunsch nach einem umfassenden Unfallversicherungsschutz auch für Teilnehmer an Übungen im Rahmen der Katastrophenmedizin geäußert wurde. Wenn nun eine gesetzliche Regelung des Unfallversicherungsschutzes für Ärzte bei Tätigkeiten im Rahmen organisierter Notarztdienste angestrebt wird, sollte auch dieser Aspekt Berücksichtigung finden.

Zu Art. III z 2d (§ 176 Abs. 3 z 13):

Diese Regelung und die mit ihr verfolgte Absicht ist dem Bundeskanzleramt unverständlich, da sie einen Teil des neugefaßten § 176 Abs. 1 z 5 wörtlich entspricht, sodaß der Fall, daß "die Teilnahme an den Prüfungen nicht in den Anwendungsbereich des § 176 Abs. 1 z 5 oder 8 ASVG fällt" - wie dies in den Erläuterungen gesagt wird - nicht vorstellbar ist.

Zu Art. V z 1:

Nach den Erläuterungen zu Art. V z 1 ist das do. Bundesministerium der Auffassung, daß die Einbindung der landesherrlichen Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen in die gegenseitige Verwaltungshilfe der Versicherungsträger und des Hauptverbandes "durch die von der Bundesverfassung zugelassenen Ausnahmen von der Trennung der

- 9 -

Vollziehungsbereiche des Bundes und der Länder noch gedeckt" sei. Das Bundeskanzleramt kann dem aus folgender Erwägung heraus nicht zustimmen:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg. 4413/1963 zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzgeber gemäß Art. 10 B-VG behördliche Zuständigkeiten auf Körperschaften öffentlichen Rechts nicht übertragen kann, deren Schaffung und Einrichtung nicht Ausfluß einer der Zuständigkeiten nach Art. 10 B-VG ist. Er hat dies damit begründet, daß für den Fall einer Mitwirkung von Landesorganen an der Bundesvollziehung es an einer dem Art. 97 Abs. 2 B-VG entsprechenden allgemeinen Ermächtigung für den zuständigen Gesetzgeber fehlt. Der Bundesgesetzgeber kann daher gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG nur den Landeshauptmann und die dem Landeshauptmann unterstellten Landesbehörden in Anspruch nehmen, also die Bezirkshauptmannschaften und das Amt der Landesregierung, soweit es als Behörde eingerichtet ist (§ 8 Abs. 5 lit.a und b ÜG 1920).

Dem könnte freilich entgegengehalten werden, daß die in Rede stehende Regelung nicht auf die Begründung von Zuständigkeiten von Landesorganen, also auf "Mitwirkung" im engeren Sinn, gerichtet ist, sondern sich bloß als besondere Regelung über die "wechselseitige Unterstützungspflicht der Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden" im Sinne des Art. 22 B-VG versteht. Zu diesem Einwand wäre aber auf die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hinzuweisen. Im Erkenntnis vom 2. Dezember 1985, G 16/85-15 heißt es: "Auch die Amtshilfe kann Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein. Zwar hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 2598/1953 den spiegelbildlichen Fall einer Verpflichtung von Bundesorganen, wahrgenommene Handlungen oder Unterlassungen eines Gemeindebeamten, die den Tatbestand einer Verletzung seiner Dienstpflichten bilden könnten, seiner Dienstbehörde unverzüglich mitzuteilen, als Mitwirkung bei der Vollziehung eines Landesgesetzes beurteilt und die normative Bedeutung der

- 10 -

landesgesetzlichen Regelung darin gesehen, daß sie den Wirkungskreis sämtlicher Dienststellen des Bundes um diese Verpflichtung erweitert (und daher - ungeachtet der Qualifikation als Hilfeleistung im Sinne des Art. 22 B-VG - der Zustimmung der Bundesregierung im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf) ...". Aus diesem Erkenntnis wird nach Ansicht des Bundeskanzleramtes die Ansicht des Verfassungsgerichtshofes deutlich, daß der Landesgesetzgeber zwar eine - von der inhaltlichen Seite her gesehen - bloße "Amtshilfe" von Bundesorganen normieren darf, diese Regelung aber formal als "Mitwirkung von Bundesorganen" im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG zu qualifizieren ist. Damit kommt aber eine solche Regelung für den spiegelbildlichen Fall einer besonderen Verpflichtung von Organen im Vollziehungsbereich der Länder, die nicht dem Art. 22 B-VG unterliegen, an der Vollziehung des Bundes, verfassungsrechtlich nicht in Betracht.

Das Bundeskanzleramt übersicht in diesem Zusammenhang nicht, daß bereits § 360 ASVG so interpretiert werden könnte, daß auch Landesbehörden zur Rechts- und Verwaltungshilfe verpflichtet werden, diese Bestimmung bleibt aber einer verfassungskonformen Interpretation zugänglich.

Zu Art. V z 17:

Die Wortfolge "in begründeten Fällen" in § 460 Abs. 1 zweiter Satz ist nicht geeignet, das Handeln von Sozialversicherungsträgern in einer dem Art. 18 B-VG entsprechenden Weise zu regeln.

Zu Art. V z 18:

Die in § 460c getroffene Regelung ist im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes überflüssig. Eine solche Bestimmung hätte nur dann einen Sinn, wenn sie dem Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 18. März 1985, GZ 810.099/1-V/la/85, entsprechen würde.

- 11 -

Zu Art. VI:

Die Worte "Bestimmungen der" in Abs. 1, 2 und 6, die Worte "Die Bestimmungen des" in Abs. 5, 7 und 10 sowie die Worte "der Bestimmungen" in Abs. 9, 12 und 13 sind überflüssig und sollten im Sinne des Pkt. 1 der Legistischen Richtlinien 1979 entfallen.

Die Formulierung "Die Voraussetzungen für die Versicherung gemäß § 19 Abs. 2 des Studienberechtigungsgesetzes, ..." in Abs. 2 ist unstimmig, da in der erwähnten Bestimmung des Studienberechtigungsgesetzes nicht die Voraussetzungen für die Versicherung geregelt werden.

Zu Art. VII Abs. 2:

Die Worte "den Bestimmungen des" sollten ersatzlos entfallen.

Zu Art. IX und X:

Nach Pkt. 50 der Legistischen Richtlinien 1979 sind Gesetze und Verordnungen in Paragraphen, diese in Absätze, diese wiederum in Zahlen zu unterteilen.

In Art. X lit.a, b, c und d sollten die Worte "der Bestimmungen" ersatzlos entfallen.

Zu den Erläuterungen:

Zu Art. I Z 1 und 2:

Die Ausführungen über das Dienstverhältnis der geistlichen Amtsträger der evangelischen Kirche auf Seite 4 der Erläuterungen sind unzutreffend. Dieses Dienstverhältnis ist nämlich weder öffentlich-rechtlich, noch beamtenähnlich (vgl. in diesem Zusammenhang Pree, Österreichisches Staatskirchenrecht, 1984, Seite 119).

- 12 -

Auch die Begriffe "kirchengesetzlich" bzw. "gesetzändernde Verfügung mit einstweiliger Geltung" sind unrichtig, da der Begriff des Gesetzes in der österreichischen Rechtssprache auf Bundes- und Landesgesetze (Gesetze im formellen Sinn) bzw. auf Gesetze und Verordnung (Gesetze im materiellen Sinn) beschränkt bleibt. Normen des Kirchenrechtes können nicht als Gesetze in diesem Sinne angesehen werden, sodaß diese Begriffswahl irreführend ist.

Auch der letzte Absatz dieser Erläuterungen, nach dem die kirchenrechtliche Vorschrift eine Voraussetzung für eine entsprechende Änderung des ASVG bildet, ist unzutreffend, da kirchenrechtliche Vorschriften den Bundesgesetzgeber nicht präjudizieren können.

Zu Art. IV z 1 lit.a und c:

Im zweiten Satz des ersten Absatzes sollte das Wort "wenn" nach dem Beistrich durch "für die" ersetzt werden.

Auf Seite 58 oben sollte die Überschrift richtig lauten: "zu Art. V z 4 und 5 (...):".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

14. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

